

freier Überzeugung den wirklichen Sinn zu ermitteln hat.« Dies bezog sich auch auf die Vereinbarung des Rabattsatzes, zu welchem die Firma dem Künstler die Abgüsse zu liefern habe; es waren statt ursprünglich 10% vom Künstler in einem Briefe 12½% Rabatt gefordert worden und der bestätigende Antwortbrief schrieb, ohne auf eine Differenz irgendwie hinzuweisen, von (nur) 12%. Das RG. hält eine Vereinbarung von 12½% für zustande gekommen, denn »der Gesamthalt des Antwortbriefes ergibt durch seine Fassung, daß die Beklagten im allgemeinen bestätigen, von dem Einverständnis des Klägers mit den getroffenen Vereinbarungen Kenntnis genommen zu haben, im besonderen aber da, wo er abweicht — nämlich im Rabattsatz —, seinen Wunsch gewähren wollen. Kannten sie also in diesem Zusammenhang eine Zahl, so war die ersichtliche Meinung, lediglich die vom Kläger genannte zu wiederholen.« Das ist ein interessantes Beispiel der Auslegung von Erklärungen im täglichen Geschäftsverkehr.

Unbefugte Veranlassung der Vervielfältigung geschützter photographischer Aufnahmen.

Ein Kammergerichts-Urteil vom 9. Dezember 1929 (Jur. Rdsch. 1930) führt u. a. Folgendes aus (woraus auch der Tatbestand hervorgeht):

»Nach § 32 Abs. 1 RSchG. wird mit Geldstrafe bestraft, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt. Nach § 41 RSchG. tritt die Strafverfolgung wegen des Vergehens auf Antrag ein. Gemäß § 374 StPD. ist der »Verletzte« auf den Weg der Privatklage verwiesen. Als Verletzter bzw. Berechtigter war der Privatkläger Dr. C. K. unbedenklich anzusprechen. Denn er hatte die photographischen Aufnahmen, denen die Nachbildungen im Druckverfahren in der Beilage der B. Zeitung zugrunde lagen, wenn nicht selbst hergestellt, so doch geleitet und war damit der Urheber derselben. Als Urheber stand ihm aber gemäß § 15 RSchG. die ausschließliche Befugnis zu, das Werk zu vervielfältigen. Die Abtretung seiner Urheberrechte an die Ufa konnte ihm diese Befugnis nur in dem Umfange nehmen, in dem die Abtretung erfolgt war, nämlich insoweit, als die Photographien den Teil einer Reihe von Bildaufnahmen darstellten, die im Zusammenhang den Film »Die erwachende Sphinx« ergaben, sowie insoweit, als sie zu Propagandazwecken für den Film dienen sollten. Damit verblieben dem Privatkläger die Urheberrechte an den Photographien insoweit, als sich aus ihrer Zusammenstellung nicht der durch den Film wiedergegebene Vorgang ergab (Dsterrieth-Marwitz S. 108 fg.), also ihre Verwendung für einen Lichtbildvortrag, eine wissenschaftliche Arbeit usw. Der Privatkläger war aber auch deshalb verletzt, weil seine Aufnahmen, die immerhin in größerem Kreise als von ihm hergestellt bekannt geworden waren, in der Beilage der Zeitung mit sinnentstellenden Erläuterungen vervielfältigt worden waren, die ihn bloßstellen mußten. Trotz Übertragung selbst sämtlicher Urheberrechte behält der Urheber ein unveräußerliches Persönlichkeitsrecht an seinem Werke, das sich vornehmlich in der Abwehr gegen entstehende Veränderungen durchzusetzen vermag (§ 9 UrUrhG.; § 12 RSchG.; RGZ. Bd. 123 S. 312; Dsterrieth-Marwitz S. 73; Elster, Gewerbbl. Rdsch. Bln. 1928 S. 22.141; Stenglein-Ebermayer Strafr. Nebeng. Bln. 1928 S. 181). Gerade auch in dieses Recht hatte der Angeklagte vorliegend dadurch eingegriffen, daß er als mittelbarer Täter die vom Privatkläger hergestellten Aufnahmen, die er als sein Werk ausgab, mit ihren sinnentstellenden Bemerkungen durch den UVerlag vervielfältigen ließ (RGStr. Bd. 37 S. 370; JW. 1908 S. 605 Nr. 127, Stenglein-Ebermayer zu § 32 RSchG. Anm. 1).« Berechtigter wäre die Handlungsweise des Angeklagten nur dann gewesen, wenn § 19 RSchG. in Betracht käme, also wenn es hier zuträfe, daß einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Ungeachtet der Frage aber, ob der Artikel des Angeklagten eine selbständige wissenschaftliche Arbeit darstellte, scheiterte die Zulässigkeit der Veranlassung der Vervielfältigung der Aufnahmen

schon daran, daß an dem wiedergegebenen Werke Änderungen vorgenommen wurden. Solche Änderungen, die die Vervielfältigung auf jeden Fall unzulässig machten (§ 21 RSchG.), waren in den sinnentstellenden Unterschriften zu erblicken, die außer dem Artikel jeder einzelnen der Aufnahmen beigegeben waren, die hierdurch eine ganz andere Bedeutung erhielten. Die Strafbarkeit nach § 32 RSchG. wegen Urheberrechtsverletzung war also gegeben.

Verkauf durch Auspielungen.

Bücher werden meist nur für die Tombola auf wohlthätigen Veranstaltungen zum Auspielen gestiftet. Daß der Buchhändler spielhafte Verkaufsmethoden macht, ist bisher noch eine Seltenheit — abgesehen von dem in ein ähnliches Gebiet gehörigen Gratis-Angebote. Aber in anderen Branchen geschieht die Lockung durch Auspielung von Gegenständen schon häufiger und die Sache ist so bedeutsam, daß hier kurz davon die Rede sein soll anlässlich eines RG.-Urteils (vom 14. Nov. 1929, RGSt. Bd. 63 S. 322), das einen Angeklagten verurteilte, der in Prospekten Ferngläser zu einem »Reklamespottpreis« von 3.75 RM. angeboten und jedem 50., 100., 150. usw. Käufer »kostenlos« Bücher, Uhren und sonstige Waren als »Prämien« versprochen hatte. Das RG. sah — wie die Vorinstanz — einen Verstoß gegen § 286 StGB. als gegeben an, da eine Auspielung vorliege. Eine solche ist gegeben, wenn eine Gewinnverteilung auf Grund eines Spielplans und eines Einsatzes vorgenommen wird. Ein planmäßiger Gewinn ist hier vorgesehen und den Einsatz erblickt das Gericht darin, daß die Gegenleistung, die dem Angeklagten für die Teilnahme der Kunden an der Gewinnverteilung zufallen sollte und von ihnen hierfür auf das Spiel gesetzt wurde, hier in dem Unterschied gefunden wird, der zwischen dem »Kaufpreis« der zu erwerbenden Ferngläser und den um etwa — 50 RM. geringeren Gestehungskosten des Angeklagten bestand, sodaß der Einsatz für die Gewinnaussichten in dem zu zahlenden Kaufpreis enthalten war. Der Angeklagte wollte gerade »durch die Gewinnchance, die er in den Kaufpreis miteinkalkulierte, die Käufer anlocken«, also, wie sich aus diesen Tatsachen ergibt, ein Unternehmen zur Ausführung bringen, das im Sinne von § 286 Abs. 2 StGB. als Auspielung anzusehen ist, und das er dadurch, daß er hierfür Teilnehmer, die untereinander keinerlei Beziehungen hatten, in großer Anzahl zu werben versuchte, zu einer öffentlichen Auspielung machte.

In Fällen wie diesem, wo es sich genau nachweisen läßt, daß die Auspielung der Gewinne durch »Erhöhung« der Preise ermöglicht worden ist, ist die Entscheidung richtig. Das RG. ist aber in anderen Entscheidungen weiter gegangen und hat durchweg in solchen Fällen einen »versteckten Einsatz« angenommen, lediglich aus der allgemeinen Erwägung heraus, daß ein reelles Geschäft nichts verschenken könne und in jedem Warenpreise ein Geschäftsgewinn einkalkuliert sei, den man dann eben für solche Spielankündigungen einfach als »versteckten Einsatz« anzusehen habe. Das geht jedoch zu weit, wie schon im Schrifttum verschiedentlich hervorgehoben worden ist. Ein Geschäft ist in der Wahl seiner Wettbewerbsmaßnahmen, soweit sie nicht unlauter sind, frei, und wenn die Anlockung statt durch kostspielige andere Werbemaßnahmen durch eine spielhafte Verlockung geschieht, so ist nicht ohne weiteres eine Sittenwidrigkeit in der Zusage eines Vorteils an den Kunden zu erblicken, sondern jeder einzelne Fall genau daraufhin zu prüfen.

Ergänzendes zum letzten Bericht.

Rücktritt vom Verlags-Vertrage wegen eines Buches, das durch seinen Inhalt dem Verleger Schaden bringt? Der Herr Verfasser des Buches, um das es sich in dem Dresdener OLG.-Urteil handelte, fühlt sich beschwert dadurch, daß ich dem Leser des BBl. nicht vorgeführt habe, in welchem Zusammenhange die als Beispiele genannten scharfen Ausdrücke gestanden haben und daß sie zum Teil die Wiedergabe fremder Äußerungen waren. Nun: Der Verfasser hat sich diese Ausdrücke, soweit sie fremde waren, vielleicht nicht ganz zu eigen gemacht, aber doch auch